

# RS OGH 1992/3/12 8Ob511/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.1992

## Norm

B-VG Art116 Abs4

### Rechtssatz

Wenngleich das B-VG den Zusammenschluß von Gemeinden lediglich in Form von Gemeindeverbänden vorsieht, nicht aber in Form von Verwaltungsgemeinschaften, ist der Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen oder des übertragenen Wirkungsbereiches grundsätzlich zulässig. Der (freiwillige) Zusammenschluß von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte, bei der Errichtung ist eine Satzung aufzustellen.

### Entscheidungstexte

- 8 Ob 511/92  
Entscheidungstext OGH 12.03.1992 8 Ob 511/92  
Veröff: JBl 1992,778

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0054035

### Dokumentnummer

JJR\_19920312\_OGH0002\_0080OB00511\_9200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)